

Preisinformation für Anlagen in der Ersatzversorgung / Ersatzfolgeversorgung Strom mit registrierender ¼ h-Lastgangmessung im Niederspannungsnetz

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) trat am 13. Juli 2005 in Kraft, um eine sichere und effiziente Energieversorgung sowie wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten. Es trennt Netzbetrieb und Strombelieferung und regelt sowohl die Grundversorgungspflicht als auch die Ersatzversorgung mit Energie. Grundversorger ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das die meisten Haushalte in einem Netzgebiet beliefert. Die Energieversorgung Gaildorf OHG (EVG) übernimmt diese Rolle und ist auch für die Ersatzversorgung zuständig.

Falls der örtliche Netzbetreiber keine gültige Anmeldung zur Netznutzung von einem vom Kunden gewählten Lieferanten erhält und der Kunde nach Ablauf der gesetzlichen Ersatzversorgung weiterhin Energie aus dem Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung entnimmt, kommt durch schlüssiges Verhalten ein Stromliefervertrag (Ersatzfolgeversorgung) gemäß § 36 EnWG zwischen dem Kunden und der Energieversorgung Gaildorf OHG zustande. Diese erfolgt nach den Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und den ergänzenden Bedingungen der EVG. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Preise für die Ersatzversorgung / Ersatzfolgeversorgung mit registrierender 1/4h- Lastgangmessung ab 01. Oktober 2026			
		Netto	Brutto*
Arbeitspreis HT und NT	Cent/kWh	39,08	46,51
Jahresleistungspreis	€/Jahr u. kW	20,50	24,40
Grundpreis	€/Jahr	1.308,98	1.557,69

Preisstand: 1. Oktober 2026

*Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % und alle sonstigen zurzeit anfallenden Steuern und Abgaben. Netto-Arbeitspreis inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer; zzgl. 19% Umsatzsteuer.

Zur Berechnung des Leistungspreises wird der jeweilige Höchstwert der Leistung im Belieferungszeitraum herangezogen.